

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

B.N.P. Nr.

95

Sitzung vom 7. November 1973

Dübendorf

5596. Quartierplan. Am 10. Juli 1973 bzw. 27. September 1973 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Januar 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 31 Gehrenacker in Gockhausen. Dieser Beschluss wurde am 26. Januar 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 5. Juli 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch den Waldrand, im Nordwesten durch die bestehende Bebauung, im Südwesten durch die Obere Gerenstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 16 sowie im Südosten durch den Waldrand und das Ratenhaldenbächli begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Dübendorf, wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Es ist darauf hinzuweisen, dass der im Quartierplan gemäss Artikel 26 der Gemeindebauordnung eingetragene Waldrandabstand von 25 m mit der kantonalen Verordnung zum Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung auf 30 m erhöht wurde. Die vorgesehene Parzellierung lässt aber auch die Beachtung dieses Abstands zu.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die von der Oberen Gerenstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 16, abzweigende Quartierstrasse A sowie die Quartierstrasse B und der Fuss- und Fahrweg C. Längs der nordöstlichen Quartierplanbegrenzung wurde am Waldrand auf Grund eines Dienstbarkeitsvertrags zugunsten der Politischen Gemeinde Dübendorf eine Fusswegverbindung vorgesehen.

Die mit 20 m an der Quartierstrasse A, mit 17 m an der Quartierstrasse B und mit 16 m am Fuss- und Fahrweg festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die an der oberen Gerenstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 16, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 202/1954 genehmigten Baulinien werden längs des Quartierplangebiets auf der nordöstlichen Seite aufgehoben, der Baulinienabstand um 2 m vergrössert und die nordöstliche Baulinie neu festgesetzt.

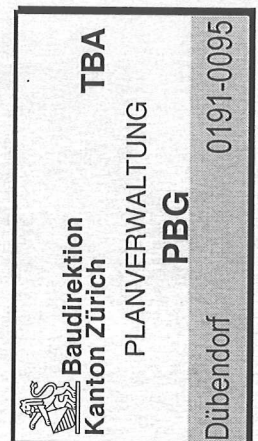
Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 4,2 % bei der Quartierstrasse A und von 8,8 % bei der Quartierstrasse B auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:



I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 12. Januar 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 31 Gehrenacker mit Baulinien an den Erschliessungsstrassen und -wegen, Niveaulinien an den Quartierstrassen A und B sowie Aufhebung und gleichzeitige Neufestsetzung der nordöstlichen Baulinie der Oberen Gerenstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 16, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. November 1973.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller